

## **Merkblatt**

### **Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Einheitsgemeinden; Problematik der Eingemeindungen (§ 16 i. V. m. §§ 28 ff. GewStG)**

Das Merkblatt ist dann für Sie von Bedeutung, wenn Sie die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

Sie sind ein gewerbliches Unternehmen in einer Gemeinde,  
die von einer Eingemeindung betroffen war/ist, oder

Sie unterhalten mehrere Betriebsstätten,  
die sich vor der Eingemeindung in mehreren Gemeinden befunden haben.

Ihre Betriebsstätten befinden sich nach der Eingemeindung  
nunmehr in verschiedenen Orts-/Gebietsteilen der neuen Gemeinde.

Ihre Gemeinden haben im Rahmen der Eingemeindung einen Vertrag über die **Beibehaltung** von  
**unterschiedlichen Hebesätzen** innerhalb der neuen Gemeinde nach der Eingemeindung abgeschlossen.

**Sind oder waren Sie von einer derartigen Eingemeindung betroffen, dann informiert Sie der folgende Text über die gewerbsteuerlichen Folgen.**

#### **1 Rechtsauslegung des § 16 i. V. m. §§ 28 ff. GewStG**

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle nach § 16 Abs. 4 **Satz 3** GewStG für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

Beispiel:

*Die Gemeinden A und B schließen sich auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zur Gemeinde AB zusammen. Die Gemeinde A hat einen Hebesatz in Höhe von 400 %, die Gemeinde B einen Hebesatz in Höhe von 200 %. Der Gebietsänderungsvertrag sieht vor, dass das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden A und B auch nach ihrem Zusammenschluss für die Dauer von fünf Jahren fortgilt. Dies bedeutet, dass beide von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden ihre Hebesätze beibehalten.*

*Das Unternehmen U unterhält sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss beider Gemeinden jeweils eine Betriebsstätte in (Ortsteil) A und (Ortsteil) B.*

Mit Artikel 4 des **Jahressteuergesetzes 2009** (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. 2008 I Seite 2794) wurde das Gewerbesteuergesetz geändert. Nach § 16 Abs. 4 **Satz 4** GewStG finden in den Fällen des Satzes 3 die §§ 28 bis 34 GewStG nunmehr ab dem Erhebungszeitraum 2009 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle mehrerer Gemeinden die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen Hebesätzen treten und die Zerlegungsgrundsätze weiter anzuwenden sind.

#### **2 Praktische Umsetzung für den Erhebungszeitraum 2011**

Für die Durchführung des Zerlegungsverfahrens durch die Finanzämter ist Voraussetzung, dass diese Kenntnis vom Vorliegen des oben geschilderten Sachverhaltes haben.

Hier sind Sie gefordert und die Finanzämter auf Ihre Hilfe angewiesen. Von Ihnen sind entsprechende Daten zu liefern (z. B. Arbeitslöhne der jeweiligen Ortsteile). Zusätzlich ist es von Bedeutung, dass die Finanzämter Kenntnis von den jeweiligen Gemeinde-"Ortsteilen" mit unterschiedlichen Hebesätzen haben.

Die Eintragungen in der Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordrucke GewSt 1 D sowie GewSt 1 DE) müssen in dem vorgenannten Beispielsfall wie folgt aussehen:

Steuernummer		Nr. der Gemeinde		Weitere heheberechtigte Gemeinde	
		Postleitzahl	Postleitzahl		Name der heheberechtigten Gemeinde
30	0 0 0 0 2	20			
31	PLZ (neu)	21			Ortsname (alt) bzw. Ortsteil-Name (z. B. Gemeinde A)
32		22			"alter" AGS vor Eingemeindung
33		1. Zerlegungsmaßstab im Regelfall: Arbeitslöhne einschließlich Unternehmerlohn	70		TE <sup>2)</sup>
34		ggf. 2. Zerlegungsmaßstab	71		ggf. 3. Zerlegungsmaßstab
35		ggf. 4. Zerlegungsmaßstab	72		ggf. 5. Zerlegungsmaßstab
			73		74
36	0 0 0 0 3	20			
37	PLZ (neu)	21			Ortsname (alt) bzw. Ortsteil-Name (z. B. Gemeinde A)
38		22			"alter" AGS vor Eingemeindung
39		1. Zerlegungsmaßstab im Regelfall: Arbeitslöhne einschließlich Unternehmerlohn	70		TE <sup>2)</sup>
40		ggf. 2. Zerlegungsmaßstab	71		ggf. 3. Zerlegungsmaßstab
41		ggf. 4. Zerlegungsmaßstab	72		ggf. 5. Zerlegungsmaßstab
			73		74

Dieses Merkblatt wurde im Jahr 2008 zusammen mit dem Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt für die Kommunen, für Sie sowie Ihren Steuerberater erarbeitet und wird jährlich angepasst.

Die Versendung des Merkblatts erfolgt mit der Gewerbesteuererklärung 2011 sowie an die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt.

Sollten Sie nunmehr noch Vordrucke für die o. g. Erklärung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Sie können aber auch in Kürze die Vordrucke als PDF-Datei unter [www.ofd.sachsen-anhalt.de](http://www.ofd.sachsen-anhalt.de) → Vordrucke, Merkblätter und Informationen → weiter zu Vordrucke, Merkblätter und Informationen → Gewerbesteuer abrufen. Ausfüllbare Vordrucke finden Sie in Kürze unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) → Unternehmen → Gewerbesteuer.

**Die Kommunen sind gebeten worden, das Merkblatt an ihre im Ort befindlichen Unternehmen weiterzuleiten.**

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

Oberfinanzdirektion Magdeburg  
 Otto-von-Guericke-Straße 4  
 39104 Magdeburg